

Gemeinde Lindetal

Beschlussvorlage	Beschluss-Nr: 14GV/16/008										
Federführend: Bau- und Ordnungsamt	Datum:	28.07.2016	Verfasser: Herr Marquardt								
Satzung der Gemeinde Lindetal über die Abweichung von §9 der Straßenausbaubeitragssatzung im Rahmen der Beitragserhebung An der Bleiche (Abweichungssatzung An der Bleiche)											
Beratungsfolge:		Abstimmung:									
Status	Datum	Gremium									
Ö	28.09.2016	Gemeindevertretung der Gemeinde Lindetal	<table border="1"><tr><td>Ja</td><td>Nein</td><td>Enth.</td><td>Änd.</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>	Ja	Nein	Enth.	Änd.				
Ja	Nein	Enth.	Änd.								

Sachverhalt:

Zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen der Baumaßnahme „An der Bleiche“ aus dem Jahr 2007 ist es auf Grund der Überbauung auf Privatflächen notwendig, eine Abweichungssatzung zum § 9 der Straßenausbaubeitragssatzung zu erlassen. Der § 9 sagt aus, dass die Beitragspflicht entsteht, wenn der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Dieser lässt sich hier nicht durchführen, da die Eigentümer nicht bereit sind, die erforderlichen Flächen von insgesamt ca. 133 m² an die Gemeinde Lindetal zu veräußern. Die Flächen sind in der Anlage blau markiert.

Rechtliche Grundlage:

Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern - KV M-V,
Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern – KAG M-V

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Lindetal über die Abweichung von § 9 der Straßenausbaubeitragssatzung im Rahmen der Beitragserhebung An der Bleiche (Abweichungssatzung An der Bleiche).

Haushaltrechtliche Auswirkungen:

Einnahmen aus Ausbaubeiträge

Kroh
Bürgermeisterin

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden Gemeinde

Anlage/n:

Abweichungssatzung An der Bleiche
Anlage – Auszug Geoportal

**Satzung der Gemeinde Lindetal
über die Abweichung von §9 der Straßenausbaubeitragssatzung im
Rahmen der Beitragserhebung An der Bleiche
(Abweichungssatzung An der Bleiche)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146) hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Lindetal in ihrer Sitzung am _____ folgende Abweichungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lindetal über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 15.02.2004 (Stargarder Zeitung 02/2004 vom 14.02.2004) nebst der 1. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung vom 07.09.2006 beschlossen:

§ 1

- (1) Eine 132,88 qm große Teilfläche „An der Bleiche“, Flurstücke 5/53, 5/21, 5/20, 5/17 und 5/30 der Flur 3, Gemarkung Leppin, sind als Straße/Wendehammer ausgebaut worden. Diese Flächen befinden sich nicht im Eigentum der Gemeinde Lindetal. Die Fläche ist in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, blau markiert dargestellt.
- (2) Abweichend von § 9 der Satzung der Gemeinde Lindetal über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) wird für den im Jahr 2007 durchgeführten Ausbau der Straße „An der Bleiche“ bestimmt, dass die grundbuchrechtliche Durchführung des Grunderwerbs an den Flurstücken 5/53, 5/21, 5/20, 5/17 und 5/30 der Flur 3, Gemarkung Leppin, keine Voraussetzung für die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg Stargard, den _____

Kroh
Bürgermeisterin

